

**Synopse zur  
2. Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung  
der Stadt Eberswalde**

Änderungen sind **rot** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung –

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>I.</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
§ 1	Begriffsbestimmung	§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Geltungsbereich	§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Friedhofszweck	§ 3	Friedhofszweck
§ 4	Schließung und Entwidmung	§ 4	Schließung und Entwidmung
<b>II.</b>	<b>Ordnungsvorschriften</b>	<b>II.</b>	<b>Ordnungsvorschriften</b>
§ 5	Öffnungszeiten	§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof	§ 6	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	Gewerbliche Tätigkeiten	§ 7	Gewerbliche Tätigkeiten
<b>III.</b>	<b>Bestattungsvorschriften</b>	<b>III.</b>	<b>Bestattungsvorschriften</b>
§ 8	Allgemeines	§ 8	Allgemeines
§ 9	Beschaffenheit von Särgen	§ 9	Beschaffenheit von Särgen <b>und Urnen</b>
§ 10	Ausheben und Verfüllen der Gräber	§ 10	Ausheben und Verfüllen der Gräber
§ 11	Ruhezeiten	§ 11	Ruhezeiten
§ 12	Umbettungen	§ 12	Umbettungen
<b>IV.</b>	<b>Grabstätten</b>	<b>IV.</b>	<b>Grabstätten</b>
§ 13	Arten von Grabstätten	§ 13	Arten von Grabstätten
§ 14	Nutzungsrechte	§ 14	Nutzungsrechte
§ 15	Erdwahlgräber	§ 15	Erdwahlgräber
§ 16	Urnenwahlgräber	§ 16	Urnenwahlgräber
§ 17	Erdreihengräber	§ 17	Erdreihengräber
§ 18	Wiesengräber	§ 18	Wiesengräber
§ 19	anonyme Erdgemeinschaftsgräber	§ 19	anonyme Erdgemeinschaftsgräber
§ 20	Urnenreihengräber	§ 20	Urnenreihengräber
§ 21	Urnenhain	§ 21	Urnenhain

§ 22	Urnengemeinschaftsgräber mit Platte	§ 22	Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
§ 23	anonyme Urnengemeinschaftsgräber	§ 23	anonyme Urnengemeinschaftsgräber
§ 23a	Kirschgarten	§ 23a	Kirschgarten
§ 24	Ehrengrabstätten	§ 23b	Rhododendronhain
§ 25	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	§ 24	Ehrengrabstätten
§ 26	Urnengedenkstätte für das unbegabene Leben	§ 25	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
<b>V.</b>	<b>Gestaltung von Grabstätten</b>	§ 26	Urnengedenkstätte für das unbegabene Leben
§ 27	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	<b>V.</b>	<b>Gestaltung von Grabstätten</b>
§ 28	Gestaltung von Grabmalen	§ 27	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 29	Genehmigungserfordernis	§ 28	Gestaltung von Grabmalen
§ 30	Anlieferung	§ 29	Genehmigungserfordernis
§ 31	Standicherheit der Grabmale	§ 30	Anlieferung
§ 32	Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht	§ 31	Standicherheit der Grabmale
§ 33	Entfernung	§ 32	Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
<b>VI.</b>	<b>Herrichten und Pflege von Grabstätten</b>	§ 33	Entfernung
§ 34	Allgemeine Grundsätze	<b>VI.</b>	<b>Herrichten und Pflege von Grabstätten</b>
§ 35	Vernachlässigung	§ 34	Allgemeine Grundsätze
<b>VII.</b>	<b>Trauerfeiern</b>	§ 35	Vernachlässigung
§ 36	Trauerfeiern	<b>VII.</b>	<b>Trauerfeiern</b>
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	§ 36	Trauerfeiern
§ 37	Haftung	<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 38	Gebühren	§ 37	Haftung
§ 39	Ordnungswidrigkeiten	§ 38	Gebühren
§ 40	Ersatzvornahmen	§ 39	Ordnungswidrigkeiten
§ 41	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	§ 40	Ersatzvornahmen
		§ 41	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschaffenheit von Särgen</b></p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoffen und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.</p> <p>(2) Die Särge sollen Maße von maximal Länge: 2,05 m, Breite: 0,75m, Höhe: 0,80 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschaffenheit von Särgen und Urnen</b></p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoffen und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen <b>und Urnen</b>, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.</p> <p>(2) Die Särge sollen Maße von maximal Länge: 2,05 m, Breite: 0,75m, Höhe: 0,80 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rhododendronhain</b></p> <p>(1) Im Rhododendronhain finden Urnenbeisetzungen in einem natürlichen, waldähnlichen Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.</p> <p>(2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(3) An einer Holzpalisade können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.</p> <p>(4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.</p> <p>(5) Blumen, Kränze und sonstiger Grab schmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.</p>

#### IV. Gestaltung von Grabstätten

##### § 28

##### Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;  
a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;  
b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.
- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein.  
Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden.  
Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:  
a) Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe  
b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe  
c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe  
d) Urnenreihengrabstätten  
- max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe  
e) Urnenwahlgrabstätten  
für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe  
f) Urnenwahlgrabstätten  
für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe  
Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:  
Höhe bis 0,90 m - 0,12 m  
Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m  
Höhe ab 1,50 m - 0,18 m

##### § 28

##### Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;  
a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;  
b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.
- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein.  
Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden.  
Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:  
a) Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe  
b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe  
c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe  
d) Urnenreihengrabstätten  
- max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe  
e) Urnenwahlgrabstätten  
für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe  
f) Urnenwahlgrabstätten  
für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe  
Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:  
Höhe bis 0,90 m - 0,12 m  
Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m  
Höhe ab 1,50 m - 0,18 m

<p>(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Es gelten folgende Abmaße: Länge: 0,35 m Breite: 0,25 m Materialstärke: 0,06 m Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.</p> <p>(7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.</p> <p>(8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.</p> <p>(9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße: Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs: Länge: 1,60 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m</p> <p>(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig: Urnenhain im Revier 27 -Stehender Stein mit den Abmaßen 0,30 m x 0,40 m x 0,12 m Urnenhain im Revier 38 -Liegender Stein mit den Abmaßen 0,35 m x 0,25 m x 0,06 m Urnenhain im Revier 31 -Gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p>	<p>(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Es gelten folgende Abmaße: Länge: 0,35 m Breite: 0,25 m Materialstärke: 0,06 m Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.</p> <p>(7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.</p> <p>(8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.</p> <p>(9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße: Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs: Länge: 1,60 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m</p> <p>(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig: Urnenhain im Revier 27 -Stehender Stein mit den Abmaßen 0,30 m x 0,40 m x 0,12 m Urnenhain im Revier 38 -Liegender Stein mit den Abmaßen 0,35 m x 0,25 m x 0,06 m Urnenhain im Revier 31 -Gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p>
---	---

<p>(11) Für den Kirschgarten ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:  Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden können:  Länge: 0,30 m  Breite: 0,15 m  Materialstärke: 0,02 m</p>	<p>(11) Für den Kirschgarten ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:  Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden können:  Länge: 0,30 m  Breite: 0,15 m  Materialstärke: 0,02 m</p> <p>(12) Für den Rhododendronhain ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:  Stehende Hartholzpalisade auf der durch die Friedhofsverwaltung ein Edelstahlschild mit einer Innenschrift angebracht werden kann.  Hierfür ist eine Zusätzliche Gebühr zu entrichten.  Abmaße des Edelstahlschildes: 14 cm x 9 cm</p>
--	--